



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 01. Juli 2024 · Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
bei Wildschweinen vom 08.10.2022 in der Fassung
vom 01. Juli 2024 Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

*Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2024
folgende Beschlüsse gefasst:*

Beschluss-Nr.: 02/2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der Kindertageseinrichtung
„Vier Jahreszeiten“, in Trägerschaft des Amtes Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Blota)
in den Bedarfsplan des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Beschluss-Nr.: 03/2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung der
Kindertagespflege im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja- Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

in der Fassung der 5. Änderung vom 01.07.2024

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei
Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgen-
den Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

**A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der vierten Ände-
rungsfassung vom 29.02.2023 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete
wie folgt geändert:**

I. Verkleinerung des Kerngebietes SPN-Süd:

I.a. Die zwischen den zwei Wildschweinabwehrzäunen gelegenen Teile der im folgenden ge-
nannten Gemarkungen werden als Teil der bestehenden **weiße Zone SPN-Süd** in der
Sperrzone II festgelegt:

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint
nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem
Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf
Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter
pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-
10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-
Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Ver-
waltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur
Selbstabholung ausgelegt.

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Döbern	Döbern
Felixsee/Feliksowy Jazor	Bohsdorf, Friedrichshain
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Groß Bademeusel, Klein Bademeusel
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Neiße-Malxetal	Groß Köllzig, Jerischke/ Jarješk, Jocksdorf/ Kósmejce, Klein Köllzig, Preschen/ Rjaščany
Tschernitz/Cersk	Tschernitz/Cersk
Wiesengrund	Gahry/ Garfej, Jethe/ Jaty

I.b. Festlegung Schutzkorridor SPN-Süd:

Die zwischen den zwei Wildschweinabwehrzäunen gelegenen Teile der im folgenden genannten Gemarkungen werden als Teil des Schutzkorridors SPN-Süd in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Döbern/Derbno	Döbern/Derbno
Felixsee	Bohsdorf/ Bóšojce, Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen/ Ruśi
Tschernitz/ Cersk	Tschernitz/ Cersk, Wolfshain/ Śisej
Jämlitz - Klein Düben	Jämlitz/ Jemjelica, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Graustein/ Syjk, Jessen, Lieskau/ Lěšk, Pulsberg/ Lutoboř, Schönheide/ Prašyja, Spremberg/ Grodk, Terpe/ Terpje
Welzow/ Wjelcej	Haidemühl/ Gózdź, Proschim/ Pro-žym

I.c. Hochrisikokorridor SPN-Süd:

Die zwischen dem Schutzkorridor SPN-Süd und der Landesgrenze zu Sachsen gelegenen Teile der im folgenden genannten Gemarkungen werden als Hochrisikokorridor SPN-Süd in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Felixsee/ Feliksowy Jazor	Reuthen/ Ruśi
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz/ Jemjelica, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Lieskau/ Lěšk, Schönheide/ Prašyja, Spremberg/ Grodk, Terpe/ Terpje
Tschernitz/ Cersk	Tschernitz/ Cersk, Wolfshain/ Śisej
Welzow/ Wjelcej	Haidemühl/ Gózdź, Proschim/ Pro-žym

II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schwei->

nepest.html einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

B. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Absatz 1 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 (dreißigtausend) Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

E. Begründung:

I. Sachverhalt

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erstmalig amtlich festgestellt. Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen mit dem Seuchengeschehen angepassten Veränderungen der Gebietskulisse.

Das Kerngebiet SPN-Süd musste entsprechend der Tierseuchenentwicklung stetig von Ost nach West erweitert werden. Durch die mehrmalige Erweiterung wurden zeitgleich mehrere wildschweinsichere Abwehrzäune errichtet, welche das Kerngebiet in einzelne Segmente unterteilt. Diese Unterteilung des Kerngebietes macht eine segmentweise Aufhebung desgleichen möglich. Im Segment 1 des geltenden Kerngebietes SPN-Süd wurde am 22.09.2022 der letzte ASP-Nachweis bei einem Wildschwein nahe Gosda II amtlich bestätigt.

Im Grenzbereich zum Nachbarbundesland Sachsen wurde durch 2 schwarzwildsichere Zäune ein Korridor errichtet, welcher die Funktion eines Schutzkorridors erfüllt. Südlich dieses Korridors befinden sich Teile des Landkreises, die nicht schwarzwildsicher eingezäunt sind und deshalb als Hochrisikokorridor hinsichtlich eines Eintrages der ASP in den Wildschweinbestand eingestuft werden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TierGesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16.März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG werden mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV angeordnet.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Zu A.I. (Änderung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinär-

amt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) als auch ein Kerngebiet festgelegt.

Die Schweinepest-Verordnung als nationale Vorschrift in Ergänzung der EU-Regelungen ermächtigt die zuständigen Landkreise in § 14d Abs.2a Kerngebiete auszuweisen bzw. laut §14d Abs. 6 Satz 4 und 5 Gebiete zu bestimmen, in denen die Schwarzwildpopulation in Gänze zu reduzieren ist. Aufgrund der dramatischen Tierseuchenlage und im Hinblick auf das Ziel die Tierseuche erfolgreich zu tilgen, machte der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Die zurückliegenden Bekämpfungsmaßnahmen im Kerngebiet SPN-Süd zeigten so gute Erfolge, dass die Ausweisung des Kerngebietes SPN-Süd in seiner vollen Größe nicht mehr verhältnismäßig ist.

Zu den Erfolgen zählen folgende Tatsachen:

Im Segment 1 des geltenden Kerngebietes SPN-Süd wurde am 22.09.2022 der letzte ASP-Nachweis bei einem Wildschwein nahe Gosda II amtlich bestätigt. Das Schwarzwildmonitoring (virologische Untersuchung aller erlegten und verendeten Wildschweine) brachte ausschließlich negative Ergebnisse. Intensive sowohl flächendeckende als auch risikoorientierte Fallwildsuchen zeigten, dass keine infektiösen Kadaver oder Körperteile von infektiösen Wildschweinen im Segment vorhanden sind. Die Schwarzwildpopulation konnte auf ein Seuchentilgungsniveau (unter 20% des Ausgangsbestandes) reduziert werden.

Folglich wird dieses Kerngebiet nun im ersten Segment aufgehoben und als weiße Zone weitergeführt. Ziel ist die weitere Schwarzwildreduktion auf Tierseuchenbekämpfungsniveau in diesem Gefährdeten Gebiet zur erfolgreichen Tilgung der ASP.

Zu A. II (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Betroffenen Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Gebiete ermöglicht.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern und die Seuche im Wildschweinbestand zu tilgen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbeiriche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, die Tierseuche ASP im Wildschweinbestand zu tilgen. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Zu B. (Sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen

als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung eines Kerngebietes oder Kerngebietsteilen ist gemäß Verwaltungsvorschrift MSGIV vom 17.03.2022 zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden, der erste Schritt im Aufhebungsverfahren von ASP-Restriktionszonen. Eine mit einem Widerspruch einhergehende Aufschiebung dieses Prozesses würde die geltenden Auflagen und den damit einhergehenden Aufwand für Betroffene unnötig verlängern. Gleiches gilt für die Erleichterungen hinsichtlich der Meldung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Aufbewahrung der erlegten Wildschweine.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu C. (Bekanntgabe):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

F. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 01.07.2024

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt

— Kerngebiet (mobiler E-Zaun)
— Zäune (in Planung, im Bau)

- Legende**
- Zäune**
- Kerngebiet (Festzaun)
 - Weißer Zone (Festzaun)
 - Grenzlinie (Festzaun)
 - Segmentierung (Festzaun)
 - Segmentierung (mobiler E-Zaun)
 - Weißer Zonen
 - Schutzkorridor Sachsen
 - Schutzkorridor Neiße
 - Hochrisikokorridor Sachsen
 - Hochrisikokorridor Neiße
 - Kerngebiet
 - Sperrrzone II (bish. Gefährdetes Gebiet)
 - Sperrrzone I (bish. Pufferzone)
 - Gesamtergrenze

Legende

Zäune

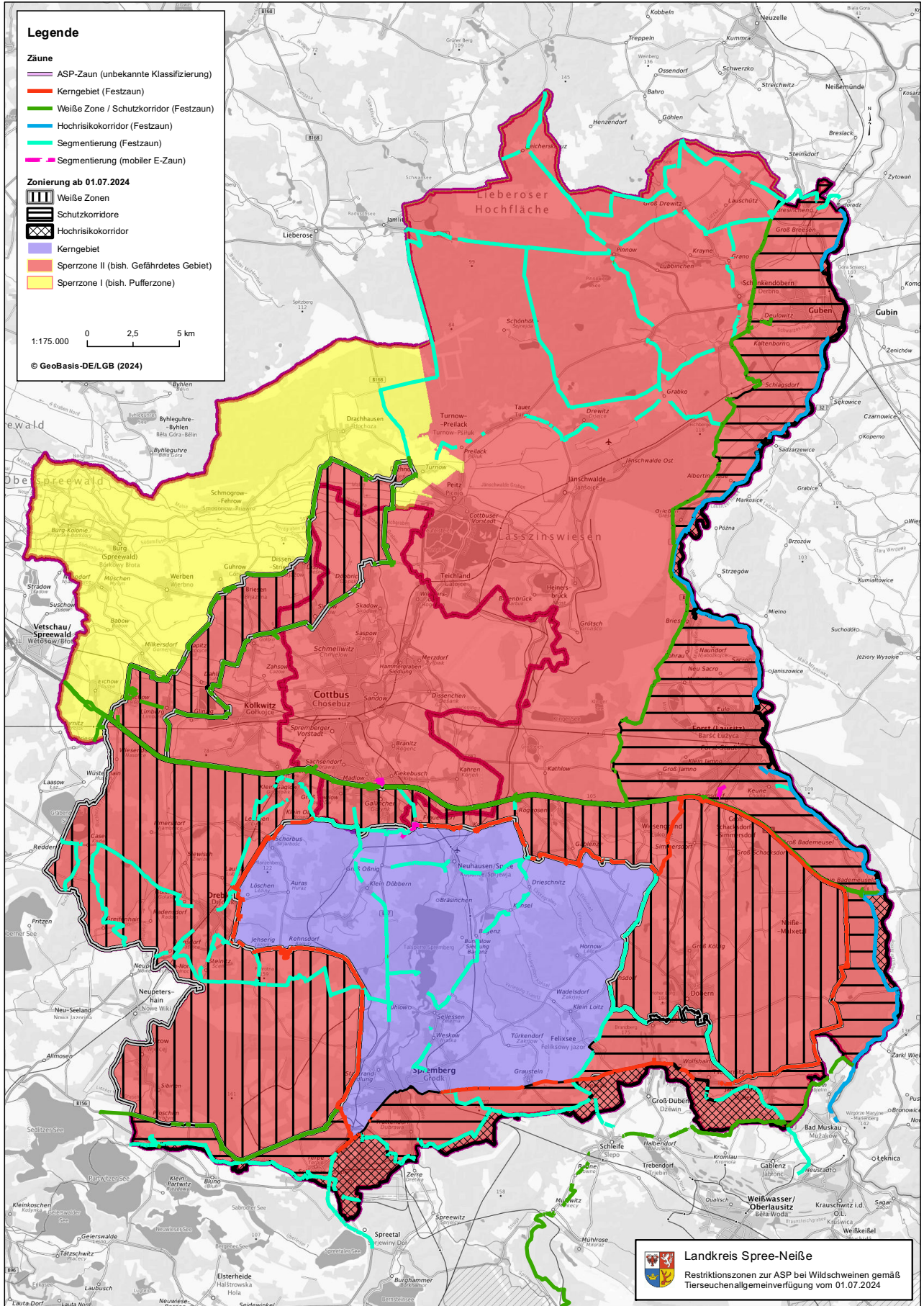
- ASP-Zaun (unbekannte Klassifizierung)
- Kerngebiet (Festzaun)
- Weißer Zone / Schutzkorridor (Festzaun)
- Hochrisikokorridor (Festzaun)
- Segmentierung (Festzaun)
- Segmentierung (mobiler E-Zaun)

Zonierung ab 01.07.2024

- Weißer Zonen
- Schutzkorridore
- Hochrisikokorridor
- Kerngebiet
- Sperrrzone II (bish. Gefährdetes Gebiet)
- Sperrrzone I (bish. Pufferzone)

1:175.000 0 2,5 5 km

© GeoBasis-DE/IGB (2024)



Landkreis Spree-Neiße
Restriktionszonen zur ASP bei Wildschweinen gemäß
Tierseuchengesetz vom 01.07.2024